



Polizeidirektion Hannover, Waterloastr. 9, 30169 Hannover

Piratenpartei RV Hannover  
z. Hd. Herrn Thomas Ganskow o. V. i. A.

**Per E-Mail:**  
thomas.ganskow@piratenhannover.de

Bearbeitet von  
Herrn Rautenberg

E-Mail  
versammlungsrecht@pd-h.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)  
22.2 – 12205/2020 – 2855 –

Durchwahl 0511 109-  
2222  
Fax: 2200

Hannover  
15.04.2020

**Versammlungsrecht;  
Ihre Versammlung am 18.04.2020**

**Bezug: Ihre Anzeige vom 14.04.2020**

Sehr geehrter Herr Ganskow,

hiermit wird gem. § 8 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010, S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 8/2020, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 09.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 9/2020, S. 70), die für den 18.04.2020 angezeigte Versammlung

**verboten.**

Dieses Verbot gilt auch für jede Form von Ersatzversammlung in Hannover.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung des vorstehend genannten Verbots an.

## **Begründung:**

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG durch die zuständige Behörde verboten werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG, wie sie v. a. im „Brokdorf-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 69, 315) betont wurde, rechtfertigt nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung. Vielmehr hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Güterabwägung stattzufinden mit der Folge, dass ein Verbot nur zulässig ist, wenn es zum Schutz anderer, dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Zur Annahme einer Gefährdung i.S.v. § 8 Abs. 2 NVersG genügt nicht eine abstrakte Gefahr; die Gefährdung muss vielmehr nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorstehen, der Eintritt der Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit in aller Kürze zu erwarten sein. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung müssen „erkennbare Umstände“ dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraus; bloße Vermutungen reichen nicht aus. Ein Verbot kommt auch nicht in Betracht, wenn Beschränkungen ausreichen würden, um die Gefahr abzuwehren (BVerfGE 69, 315, 353).

Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) besteht die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen, s. § 28 Abs. 1 IfSG. Danach können auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränkt oder verboten werden, wenn eine infektionsspezifische Gefahr vorliegt. Zuständige Behörden sind hier die Gesundheitsämter. Maßnahmen nach § 28 IfSG können sich auch auf Versammlungen beziehen. Daneben kann auch die Versammlungsbehörde auf Grundlage von § 8 NVersG Versammlungsverbote erlassen. Die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern stellt in diesem Fall eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, die in aller Regel in der Abwägung auch gegenüber der Versammlungsfreiheit Vorrang haben wird.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt auch bei einem zu erwartenden Verstoß gegen die Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakt zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 8/2020, S. 63) vor.

Zwar geben Sie in Ihrer Versammlungsanzeige vom 18.04.2020 an, dass lediglich die Teilnahme von zwei Personen geplant sei, jedoch sind Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit zufällig des Weges kommender Personen zu erregen und zu einer Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Form von Gruppenbildung zum Versammlungsthema zu veranlassen. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass es nicht zu einer nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung verbotenen Ansammlungen von Menschen kommt.

Ebenfalls kann konkret nicht gewährleistet werden, dass sich weitere Personen der Versammlung anschließen. Gem. Ihrer Versammlungsanzeige planen Sie die Durchführung der Aktion nur mit 2 Personen. Sie selbst werden als Versammlungsleiter eine davon sein. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 sind prinzipiell Zusammenkünfte und Ansammlungen (und damit auch Versammlungen) im öffentlichen Raum mit 2 Personen möglich und erlaubt.

Zur Versammlungsfreiheit gehört jedoch grundsätzlich das Recht für Jedermann, an einer Versammlung teilzunehmen (das sog. Teilnahmerecht). Das Recht zum Teilnehmerrausschluss besteht hingegen für den Versammlungsleiter nicht. Sie hätten somit keine rechtswirksame Möglichkeit die Teilnahme weiterer Personen an Ihrer Versammlung zu verhindern.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit vom Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein.

Versammlungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit dieser Infektionskrankheit im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der typischerweise bei einer Versammlung zu erwartenden Fluktuation von Personen, wenn auch nur als „Schaulustige“ nebenstehende Betrachter, entstehen damit verbunden Übertragungsrisiken. Aufgrund der wechselnden vor Ort befindlichen Personen, wenn auch nur als „Schaulustige“ nebenstehende Betrachter, kann nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden.

Sie geben zwar in Ihrer Versammlungsanzeige mehrere von Ihnen geplante Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, bzw. zur Einhaltung der u.a. in der Nds. Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 enthaltenen sog. „Corona-Verhaltensregeln“ an. So sei nach Ihren Darstellungen:

- eine Interaktion mit Passanten nicht vorgesehen
- die Verlesung der „Veranstaltungsauflagen“ und die mündliche Inhaltskundgabe als Tonaufnahme über Band und Lautsprecher geplant und damit einhergehend sollen vor Ort keine durch Redebeiträge entstehenden Aerosol-produzierenden Vorgänge (Stichwort Tröpfcheninfektion) entstehen
- geplant die Teilnehmer einen Mund-Nase-Schutz tragen zu lassen
- geplant ein zwei Meter-Radius abzukleben
- geplant Schilder mit Hinweisen zur Einhaltung des IfSG und der Abstandsregeln aufzustellen.

Die Gefährdungssituation ist Ihnen somit grundsätzlich bewusst. Den o.g. Gefahrenaspekten insbesondere bei weiteren Teilnehmern und durch die Versammlung hervorgerufenen Ansammlungen von Schaulustigen können Sie mit den Maßnahmen jedoch nicht effektiv und abschließend entgegenwirken.

Auch Ihre Aussage und Absicht die Versammlung nicht öffentlich bewerben zu wollen und die an der Versammlung teilnehmenden Personen namentlich zu erfassen, sowie deren individuelle Kontaktmöglichkeiten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Versammlung aufzubewahren, hilft dem nicht ab.

Gerade mit Blick auf diese hier aufgeführte von Ihnen beabsichtigte Maßnahme der Datensammlung lässt sich festhalten, dass damit kein präventiver und vorbeugender Infektionsschutz erreicht werden kann und der Maßnahme somit kein gefahrabwehrender Charakter beizumessen ist. Daneben ist diese Maßnahme durch Sie rechtlich, gerade mit Blick auf die Datenschutzrechte, nicht tragfähig und durchsetzbar.

Ungeachtet Ihres Vorhabens, die angemeldete Versammlung nicht bewerben zu wollen, muss davon ausgegangen werden, dass diese versammlungsrechtliche Aktion aufgrund des gewählten Versammlungsplatzes, der gewählten Versammlungszeit und durch die Benutzung einer Beschallungsanlage auch ohne vorherige Bewerbung innerhalb kürzester Zeit Aufmerksamkeit erlangen wird. Eine mögliche Menschenansammlung, bei der auch mit Verstößen gegen die sog. „Corona-Verhaltensregeln“ zu rechnen ist, kann aber nicht hingenommen werden.

Das Verbot ist hingegen geeignet, die dargestellten Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwehren.

Es ist auch erforderlich. Mildere Mittel im Vergleich zu einem Verbot stehen nicht zur Verfügung. Auch das Auferlegen von Beschränkungen, wie bspw. das Tragen von Mund-Nasen-Schutz von Versammlungsteilnehmern, ist nicht geeignet, um einen Infektionsausschluss zu erreichen (vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße Beschl. v. 2.4.2020 – 5 L 333/2).

Das Verbot ist auch angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Vorteilen stehen: Zwar wiegen die Nachteile im Hinblick auf das gewichtige Grundrecht der Versammlungsfreiheit schwer. Doch stehen dem als Vorteile die Vermeidung von Ansteckungsmöglichkeiten und damit der Schutz von fundamentalen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit gegenüber. Von einer Unverhältnismäßigkeit kann daher im Ergebnis nicht gesprochen werden. Somit kann der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur durch eine vollständige Untersagung der von Ihnen angezeigten Versammlung gewährleistet werden.

Das Verbot der von Ihnen angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion ist daher auch unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) rechtmäßig. Es ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch unter den Maßgaben insbesondere des Brokdorf-Beschlusses (BVerfGE 69, 315) geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gem. § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Versammlung dennoch durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu den erheblichen Beeinträchtigungen führen, die vorstehend dargelegt worden sind. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Untersagung macht es erforderlich, dass sofort gemäß dieser Verfügung verfahren wird. Die Erheblichkeit der Gefahren zwingt dazu, diese Verbotsverfügung mit der sofortigen Vollziehung zu versehen. Nur durch die sofortige Wirksamkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartenden Störungen für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Insofern ergab auch hier die konkrete Abwägung der Interessen, dass das Interesse an einer Durchführung der Versammlung angesichts der o. g. gefährdeten Rechtsgüter zurückzustehen hat. Der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites in der Hauptsache kann insofern nicht abgewartet werden.

Insbesondere ergibt sich im vorliegenden Fall die Notwendigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung aus der besonderen Gefährdungslage hinsichtlich der angemeldeten Versammlung. Die Gefährdungslage als solche wurde bereits vorstehend konkret dargestellt. Im notwendigen Abwägungsprozess überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an einer Unterbindung der Veranstaltung. Der Schutz der betroffenen Rechtspositionen, d. h. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit erfordert dringlich ein sofort vollziehbares Verbot. Ein Zuwarten bzw. Einschreiten erst im Rahmen der Versammlung am Veranstaltungstag kann die Realisierung der sich aus der hinreichend konkreten Gefahrenprognose abzuleitenden Gefahr nicht mehr unterbinden. Demgegenüber haben die Interessen an der Durchführung der Versammlung zurückzutreten, da die durchzuführende Abwägung ergibt, dass die angesprochenen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdeten Rechts-

güter zu schützen sind. In diesem Lichte sind sowohl das Verbot als auch an dieser Stelle die Anordnung der sofortigen Vollziehung allein geeignet und verhältnismäßig, da insoweit milder, gleich geeignete, aber auch erforderliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

**Darüber hinaus gebe ich noch folgenden Hinweis:**

Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 NVersG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 NVersG) oder als Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Auflösung (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 NVersG) eine Versammlung durchführt.

Gem. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 NVersG handelt ordnungswidrig, wer an einer Versammlung teilnimmt, deren Durchführung vollziehbar verboten ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 NVersG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Fachgerichtszentrum Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

**Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Fachgerichtszentrum Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Lemke

Oberregierungsrat